

Antrag

des Abg. Daniel Karrais FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Potenziale der Freiflächen-Photovoltaik auf aufgelassenen Weinbergen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie groß die Weinbaufläche in Baden-Württemberg insgesamt ist (bitte aufgeschlüsselt nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage und nach Regierungsbezirken);
2. wie viele Hektar Rebfläche in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg aus der Bewirtschaftung genommen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Steil-, Terrassen-, Direktzuglage und nach Regierungsbezirken);
3. wie diese Fläche an aufgelassenen Weinbergen bisher genutzt wird (bitte aufgeschlüsselt nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage und nach Regierungsbezirken);
4. welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen es mit welcher Größe und auf welchen Flächen in Baden-Württemberg insgesamt gibt und wie diese Flächen zuvor jeweils genutzt wurden (bitte unter Angabe der Lage, dem Baujahr der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der installierten Leistung);
5. wie sie das Potenzial von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen in der Zukunft bewertet (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- oder Direktzuglage);
6. wie hoch sie die Installationskosten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen pro Kilowatt-Peak (kWp) schätzt (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- oder Direktzuglage);

7. wie hoch sie die theoretisch mögliche und realistisch umsetzbare Energiegewinnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen einschätzt und inwiefern sich ihrer Ansicht nach nennenswerte Mehrerträge gegenüber klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben können (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);
8. inwiefern auf aufgelassenen Weinbergen bereits Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit welcher Leistung installiert sind und welche Erkenntnisse und Erfahrungen sie hieraus hat (bitte mit Angabe der Lage und des Baujahrs der Photovoltaikanlagen und differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);
9. wie sie die ökologische und ökonomische Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen bewertet, insbesondere im Vergleich zu von als Biotop aufgewerteten und kartierten oder aufgeforsteten aufgelassenen Weinbergen (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage und differenziert nach dem CO₂-Fußabdruck der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten);
10. wie sie die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen, insbesondere im Vergleich zu als Biotop aufgewerteten und kartierten oder aufgeforsteten aufgelassenen Weinbergen bewertet, auf:
 - a) benachbarte bewirtschaftete Grundstücke,
 - b) das Landschaftsbild,
 - c) Wildtiere und
 - d) die Artenvielfalt(bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);
11. inwieweit ihrer Kenntnis nach bei auf aufgelassenen Weinbergen installierten Freiflächenphotovoltaik-Anlagen die Gefahr der Verbuschung der Weinberge besteht unter Darlegung, mit welchen Maßnahmen ihrer Kenntnis nach eine Verbuschung vermieden werden kann (bitte differenziert nach Steillagen-, Terrassen- und Direktzuglage);
12. welche Kenntnisse und Erfahrungen sie bezüglich der Blendwirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen hat und welche Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich Maßnahmen zur Vermeidung dieser sie hat (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);
13. wie sie die Akzeptanz von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen im Vergleich zu sonstigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewertet (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);
14. welche landes-, bundes- und EU-rechtlichen Regelungen bei der Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen beachtet werden müssen, auch unter dem Gesichtspunkt einer späteren Wiedernutzung als Rebfläche;
15. inwiefern sie Aktivitäten plant oder bereits durchgeführt hat, um Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen zu fördern.

11.6.20201

Karrais, Haußmann, Goll, Dr. Timm Kern, Birnstock, Bonath,
Brauer, Fischer, Haag, Hoher, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Besonders in dichtbesiedelten Ländern wie Baden-Württemberg ist bei der Energieversorgung ein sorgfältiger Umgang mit der Landschaft wichtig. Die Installation von Photovoltaik-Modulen auf Freiflächen scheitert häufig an rechtlichen und bürokratischen Hürden oder daran, dass eine Fläche mit einer Photovoltaik-Anlage nicht mehr in nennenswertem Umfang für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden kann. Ehemalige Weinbauflächen werden oft sich selbst überlassen und überwachsen unkontrolliert. Dadurch verlieren sie an ökonomischem und ökologischem Wert. Aufgelassene Weinberge stellen aber ein erhebliches Problem für Ertragsreblächen dar. Durch das Ausbleiben phytosanitärer Maßnahmen erhöht sich zum Beispiel der Infektionsdruck auf benachbarten Parzellen. Verwilderte Rebflächen können sich auch in Bezug auf andere Pilzkrankheiten zu Infektionsherden entwickeln. Tierische Schädlinge werden ebenfalls gefördert. Darüber hinaus besteht für Wildtiere eine erhöhte Verletzungsgefahr zum Beispiel durch nicht mehr instandgehaltenen Drahtrahmen. Nicht zuletzt dient die Verhinderung und Beseitigung von verwilderten Rebflächen dem Erhalt des Landschaftsbilds und fördert den Tourismus. Inwieweit die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen neue Potenziale bieten kann, soll mit dem Antrag in Erfahrung gebracht werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 5. Juli 2021 Nr. Z(27)-0141.5/7F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Landentwicklung und Wohnen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie groß die Weinbaufläche in Baden-Württemberg insgesamt ist (bitte aufgeschlüsselt nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage und nach Regierungsbezirken);

Zu 1.:

Die Rebfläche wird in Baden-Württemberg in der Weinbaukartei erfasst. Diese wird getrennt für die Anbauggebiete Baden (Verwaltung durch das Staatliche Weinbauinstitut in Freiburg) und Württemberg (Verwaltung durch die Staatliche Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau in Weinsberg) geführt.

Aufgrund unterschiedlicher Vermarktungsmengen für Wein bei Flach- und Steillagen in Württemberg werden die Flächen differenziert erfasst. Für Baden mit einer einheitlichen Hektarhöchsttragsregelung erfolgt diese Trennung nicht. Eine weitere Differenzierung ist anhand der verfügbaren Daten nicht möglich.

Tabelle 1: Weinbaulagen in Baden und Württemberg

Baden		Württemberg			
2011	2021	2011		2021	
gesamt ha	gesamt ha	Flachlage ha	Steillage ha	Flachlage ha	Steillage ha
15 898	15 836	11 345	559	11 244	522

Die Entwicklung der gesamten Rebfläche in Baden-Württemberg stellt sich nach Daten des Statistischen Landesamtes wie folgt dar.

Tabelle 2: Entwicklung der Rebfläche in Baden-Württemberg

Jahr	Baden ha	Württemberg ha
2020	15 812	11 356
2019	15 836	11 394
2018	15 828	11 398
2017	15 834	11 275
2016	15 811	11 306
2015	15 800	11 429
2014	15 818	11 343
2013	15 822	11 373
2012	15 815	11 359
2011	15 820	11 345

Quelle: <https://www.statistik-bw.de/Landwirtschaft/Weinwirtschaft/Rebflaeche.jsp>

2. wie viele Hektar Rebfläche in den letzten zehn Jahren in Baden-Württemberg aus der Bewirtschaftung genommen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, nach Steil-, Terrassen-, Direktzuglage und nach Regierungsbezirken);

Zu 2.:

Wie sich aus der Antwort zu Nummer 1 ergibt, ist die produktive Weinbaufläche in den letzten 20 Jahren nahezu konstant geblieben. Wie nachhaltig der leichte Rückgang von etwa 6 % in den Weinbausteillagen Württembergs ist, lässt sich nicht einschätzen, da teilweise auch Regenerationsbrachen durchgeführt werden. Dem Brachfallen von Weinbaulichen Steillagen wirkt die Landesregierung u. a. durch speziell für Steillagen und Kleinterrassen angepasste Förderprogramme entgegen, z. B. die Teilfördermaßnahme C2 des FAKT (Förderprogramm für Agrarumwelt und Klimaschutz und Tierwohl), die die Bewirtschaftung in Weinbausteillagen fördert und das Landesförderprogramm Handarbeitsweinbau, das 2018 eingeführt wurde und gezielt Flächen fördert, die nur von Hand ohne selbstfahrende Maschinen, wie Schlepper oder Raupen (mit Sitzplatz) bewirtschaftet werden.

3. wie diese Fläche an aufgelassenen Weinbergen bisher genutzt wird (bitte aufgeschlüsselt nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage und nach Regierungsbezirken);

Zu 3.:

Angaben hierzu sind nicht möglich, da zu unterscheiden ist, ob Brachflächen noch über eine gültige Pflanzautorisierung verfügen und somit wieder bepflanzt und in Produktion genommen werden können, oder ob es sich um eine Nutzungsaufgabe handelt. Temporäre Brachen zum Teil in Kombination mit Begrünungen werden z. B. angewandt, um der sogenannten „Rebenmüdigkeit“ entgegenzuwirken. Diese beruht auf verschiedenen Ursachen wie Bodenverdichtungen, Mangel an Nährstoffen und hoher Dichte von virusübertragenden Nematoden, die z. B. die Reisigkrankheit auslösen.

4. welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen es mit welcher Größe und auf welchen Flächen in Baden-Württemberg insgesamt gibt und wie diese Flächen zuvor jeweils genutzt wurden (bitte unter Angabe der Lage, dem Baujahr der Freiflächen-Photovoltaikanlage und der installierten Leistung);

Zu 4.:

In der folgenden Tabelle ist die Anzahl an Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die gesamte installierte Leistung, aufgeschlüsselt nach Jahren, dargestellt. Bei einer Anzahl von insgesamt 766 Anlagen wurde auf eine Auflistung der einzelnen Anlagen verzichtet. Um dennoch einen groben Überblick über die Größenverteilung zu geben, wird zwischen Anlagen mit einer installierten Leistung über bzw. unter 750 kW unterschieden. Diese Grenze ist seit dem EEG 2017 maßgeblich dafür, ob eine Freiflächen-Photovoltaikanlage für eine Förderung an einer Ausschreibung teilnehmen muss oder der erzeugte Strom über festgelegte Einspeisetarife bzw. dem anzulegenden Wert vergütet wird.

Tabelle 3: Entwicklung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg

Jahr der Inbetriebnahme	Anlagen bis 750 kW		Anlagen über 750 kW		Alle Anlagen	
	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]	Anzahl	Leistung [MW]
2004	17	0,7	0	0,0	17	0,7
2005	21	0,9	3	3,9	24	4,8
2006	29	2,1	1	1,1	30	3,2
2007	62	2,1	5	5,1	67	7,2
2008	25	3,6	5	8	30	11,2
2009	43	4,4	15	24	58	28,3
2010	63	9,5	32	108	95	117,1
2011	38	8,6	35	74	73	82,3
2012	22	6,0	20	42	42	48,1
2013	22	3,6	14	35	36	39,1
2014	25	3,2	10	33	35	36,7
2015	23	1,4	7	20	30	21,0
2016	11	0,9	7	16	18	16,7
2017	23	7,9	6	20	29	27,7
2018	35	12,4	5	18	40	30,8
2019	52	19,4	5	22	57	41,3
2020	74	25,1	11	42	85	67,6
Gesamtbestand	585	112	181	472	766	584

Datenquelle: EEG-Stamm- und Bewegungsdaten 2019, ab 2017 MaStR; Datenstand: 23. Juni 2021

Zwar mussten bis Januar 2021 alle Anlagen im Marktstammdatenregister unter Angabe der Art der Bodenfläche erfasst werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Datenqualität jedoch noch nicht ausreichend, um belastbare Aussagen zu treffen.

Über die vorangegangene Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden nach Wissensstand der Landesregierung keine Daten erhoben.

5. wie sie das Potenzial von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen in der Zukunft bewertet (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- oder Direktzuglage);

Zu 5.:

Um belastbare Aussagen zum Potenzial für Freiflächen-Photovoltaik in aufgelassenen Weinbergen zu treffen, müssen die Flächen identifiziert und auf ihre Eignung hin überprüft werden. Kriterien hierbei umfassen Klassifizierungen von

Schutzgebieten, landwirtschaftliche Belange sowie technische Gegebenheiten, welche für Errichtung und Betrieb der Photovoltaikanlage von Bedeutung sind. Eine solche Potenzialanalyse liegt der Landesregierung nicht vor.

Aufgelassene Weinberge liegen häufig in sehr steilem Gelände, was die Installation von Photovoltaikanlagen und der weiteren Infrastruktur wie Stromleitungen erschwert und teuer machen würde. Auch die Pflege der Fläche unter den Modulen durch Beweiden, Mähen oder Mulchen in diesem Gelände wäre aufwendig und teuer.

6. wie hoch sie die Installationskosten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen pro Kilowatt-Peak (kWp) schätzt (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- oder Direktzuglage);

Zu 6.:

Die Installationskosten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurden im Rahmen der Studie „Energie- und Klimaschutzziele 2030“ auf durchschnittlich 580 Euro je kW installierter Leistung für das Jahr 2020 geschätzt. Wie hoch die Kosten im Einzelfall tatsächlich sind, hängt von den individuellen Gegebenheiten einer Fläche, wie zum Beispiel der Zugänglichkeit des Geländes, der Entfernung zum nächstgelegenen Netzwerkanschluss oder dem Untergrund sowie der Anlagengröße ab. Spezifische Angaben zu Installationskosten von Photovoltaikanlagen in aufgelassenen Weinbergen liegen der Landesregierung nicht vor. Allgemein kann jedoch bei Steil- und Terrassenlagen von einer unterdurchschnittlichen Zugänglichkeit und somit verhältnismäßig höheren Installationskosten ausgegangen werden.

7. wie hoch sie die theoretisch mögliche und realistisch umsetzbare Energiegewinnung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen einschätzt und inwiefern sich ihrer Ansicht nach nennenswerte Mehrerträge gegenüber klassischen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben können (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);

Zu 7.:

Bei Photovoltaikanlagen in Steillagen können sich aufgrund des geneigten Winkels der Fläche in Kombination mit der für Weinberge üblichen Ausrichtung nach Süden Vorteile ergeben. Gegenüber Anlagen, welche auf ebenen Flächen aufgestellt werden, können die Modulreihen mit geringerem Abstand hintereinander platziert werden. Dadurch steigt potenziell der spezifische Flächenertrag. In Steillagen können sich jedoch auch Nachteile ergeben. Durch die parallele Aufstellung der Module zur Fläche kann die Lüftung der Module von hinten behindert werden. Hierdurch kann die Wärmeabfuhr unter den Modulen verringert werden und die Module können sich an warmen Tagen mehr aufheizen, was wiederum zu einem Leistungsabfall führt.

Auch die Installation und Wartung der Module am Hang wird in der Regel mit mehr Aufwand und somit höheren Kosten verbunden sein. Inwiefern sich Vor- und Nachteile bei den verschiedenen Lagen der Weinberge auswirken, ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig.

8. inwiefern auf aufgelassenen Weinbergen bereits Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit welcher Leistung installiert sind und welche Erkenntnisse und Erfahrungen sie hieraus hat (bitte mit Angabe der Lage und des Baujahrs der Photovoltaikanlagen und differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);

Zu 8.:

Der Landesregierung sind keine geplanten oder realisierten Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aufgelassenen Weinbergen bekannt.

Aus weinbaulicher Sicht ist die Nutzung von Ertragsweinbergen zur Gewinnung von Solarenergie interessanter, da hier bereits Spalieranlagen vorhanden sind, auf die Photovoltaikmodule installiert werden könnten. Inwieweit die Produktivität von Weinbergen und die Traubenqualität auf den mit Photovoltaik-Modulen ausgestatteten Flächen beeinflusst wird, ist derzeit Bestandteil von Forschungsarbeiten. Es werden aber durch Photovoltaik zumindest in bestimmten Konstellationen Vorteile für die Traubenqualität besonders bei Rebsorten, die anfällig für Sonnenbrand sind, erwartet.

9. *wie sie die ökologische und ökonomische Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen bewertet, insbesondere im Vergleich zu von als Biotop aufgewerteten und kartierten oder aufgeforsteten aufgelassenen Weinbergen (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage und differenziert nach dem CO₂-Fußabdruck der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten);*
10. *wie sie die Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen, insbesondere im Vergleich zu als Biotop aufgewerteten und kartierten oder aufgeforsteten aufgelassenen Weinbergen bewertet, auf:*
- a) *benachbarte bewirtschaftete Grundstücke,*
 - b) *das Landschaftsbild,*
 - c) *Wildtiere und*
 - d) *die Artenvielfalt*
- (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);*

Zu 9. und 10.:

Mit Bezug zur ökonomischen Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in aufgelassenen Weinbergen wird auf die Ziffern 6 und 7 dieses Antrags verwiesen.

Der Betrieb von Photovoltaikanlagen erfolgt praktisch emissionsfrei. Treibhausgasemissionen entstehen im Wesentlichen bei der Herstellung der Module und der Trägerkonstruktion sowie bei Entsorgung der Module. Einem Bericht des Umweltbundesamts zufolge liegen die Emissionen für die Herstellung von Photovoltaikanlagen bei ca. 67 g CO₂-Äq./kWh, wobei die Entsorgung der Anlage hier außer Acht gelassen wurde. Das CO₂-Einsparungspotenzial gegenüber konventionellen Energieträgern liegt nach Angaben des Umweltbundesamts bei 614 kg CO₂-Äq./kWh. Die Zahlen beziehen sich allgemein auf Photovoltaikstrom, unabhängig davon, ob dieser durch Anlagen auf Dächern oder Freiflächenanlagen generiert wurde. Je nach individuellen Gegebenheiten weichen die Werte nach unten oder oben ab; dies gilt auch für Photovoltaikanlagen in aufgelassenen Weinbergen.

Bei Weinbergen handelt es sich in der Regel um wärmebegünstigte Standorte, die ein besonders hohes Potenzial für den Natur- und Artenschutz aufweisen. Vorrangiges Ziel bei der Nutzungsaufgabe von Weinbergen sollte deshalb eine standörtlich angepasste, extensive Nutzung sein, die zu hochwertigen Trockenbiotopen führt, die einer Vielzahl auch seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bieten, beispielsweise verschiedene Orchideenarten. Hierdurch kann es gelingen, den derzeit landesweit ungünstigen Erhaltungszustand beispielsweise der Trocken Heiden und Kalk-Magerrasen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Biodiversität und zur Umsetzung der FFH-Richtlinie zu leisten. Bei völliger Nutzungsaufgabe, entstehen trockenresistente Gebüsch- und Waldstrukturen, die in der Regel von hohem ökologischen Wert sind. Aus ökologischer Sicht sollte daher in der Regel auf die Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen verzichtet werden.

Aus weinbaulicher Sicht sind aufgegebene Weinberge, besonders in bestehenden geschlossenen Weinberglagen, kritisch zu betrachten. Hier könnten Photovoltaikanlagen einen Beitrag zur Fortführung der Pflege leisten. Nach § 26 Landwirt-

schafts- und Landeskultugesetz (LLG) sind bestehende Bewirtschaftungspflichten zu erfüllen. Werden diese entsprechend umgesetzt, ist von keiner Beeinträchtigung angrenzender Rebgrundstücke auszugehen.

11. inwieweit ihrer Kenntnis nach bei auf aufgelassenen Weinbergen installierten Freiflächenphotovoltaik-Anlagen die Gefahr der Verbuschung der Weinberge besteht unter Darlegung, mit welchen Maßnahmen ihrer Kenntnis nach eine Verbuschung vermieden werden kann (bitte differenziert nach Steillagen-, Terrassen- und Direktzuglage);

Zu 11.:

Eine Pflege der Vegetation unter den Photovoltaikmodulen ist in der Regel bei allen Freiflächenanlagen erforderlich, so auch bei Anlagen, die auf aufgelassenen Weinbergen installiert würden. Erfahrungen zu Photovoltaikanlagen unter diesen konkreten Standortbedingungen liegen nicht vor.

12. welche Kenntnisse und Erfahrungen sie bezüglich der Blendwirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen hat und welche Kenntnisse und Erfahrungen bezüglich Maßnahmen zur Vermeidung dieser sie hat (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);

Zu 12.:

Spezifische Kenntnisse über die Blendwirkung von Photovoltaikmodulen in Weinbergen liegen der Landesregierung nicht vor. Im Folgenden wird daher auf die gängige Praxis bei Photovoltaikanlagen, welche in unmittelbarer Nähe zu Straßen oder Wohnbebauungen errichtet werden sollen, Bezug genommen. Im Wesentlichen lassen sich diese Aussagen auch auf Photovoltaikanlagen in Weinbergen übertragen. Wird ein Blendgutachten notwendig, kann das Blendverhalten der geplanten Photovoltaikanlage mithilfe einer speziellen Software simuliert werden. Hierbei haben mehrere Faktoren, wie zum Beispiel die Ausrichtung, der Neigungswinkel und das Material der Module, aber auch der Einstrahlungswinkel der Sonne einen Einfluss auf die Blendwirkung. Ob gegebenenfalls Optimierungen der Anlage zur Verminderung der Blendwirkung notwendig sind, bestimmen Grenzwerte, welche die Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz herausgibt. Liegt die Blendungsdauer bei über 30 Minuten pro Tag oder 30 Stunden im Jahr gilt sie als unzumutbar. Durch Nachbesserungen der Photovoltaikanlage, zum Beispiel beim Material der Modulbeschichtung oder bei der Ausrichtung der Module, können Verbesserungen erreicht werden.

13. wie sie die Akzeptanz von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen im Vergleich zu sonstigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewertet (bitte differenziert nach Steil-, Terrassen- und Direktzuglage);

Zu 13.:

Verschiedene Erhebungen belegen, dass Solarfreiflächenanlagen im Sinne einer allgemeinen Zustimmung eine hohe Akzeptanz erfahren. Gleichwohl fällt die Akzeptanz bei konkreten Projekten unterschiedlich aus.

Eine spezifische Studie zur Akzeptanz von Photovoltaikanlagen in aufgelassenen Weinbergen liegt der Landesregierung nicht vor.

14. welche landes-, bundes- und EU-rechtlichen Regelungen bei der Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen beachtet werden müssen, auch unter dem Gesichtspunkt einer späteren Wiedernutzung als Rebfläche;

Zu 14.:

Soll für den Photovoltaikstrom die EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden, muss die Anlage in der für Freiflächen-Photovoltaik vorgegebenen Flächenkulisse errichtet werden. Diese umfasst nach § 48 Abs.1 Nr. 3 c EEG 2021 Konversionsflächen, bereits versiegelte Flächen und den 200 Meter breiten Streifen neben Autobahnen und Schienenwegen. Das Land macht zudem von der Länderöffnungsklausel nach § 37c Absatz 2 EEG 2021 Gebrauch, wodurch in Baden-Württemberg die Anlagen, welche in die Ausschreibung müssen und somit eine installierte Leistung zwischen 750 und 20 000 kW besitzen, auch in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten förderfähig sind.

Bei Weinbausteillagen, die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, ist die Anlage von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wegen der Auswirkungen auf das Landschaftsbild meist nicht möglich. Bei ehemals weinbaulich genutzten Strukturen, die bereits als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind, scheidet eine Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage aus. Bei Flächen, die als Naturdenkmale oder gesetzlich geschützte Biotope unter Schutz stehen, ist die Installation einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei der Installation von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind ferner die FFH- und Vogelschutzrichtlinie, Bundes- und Landesnaturschutzgesetz, sowie das Artenschutzrecht zu beachten.

Rebflächen, die mit Keltertrauben zur Weinproduktion wieder bepflanzt werden sollen, müssen über eine Pflanzgenehmigung verfügen. Diese Genehmigungen bleiben im vereinfachten Verfahren in der Regel nach der Rodung einer Rebanlage genau für drei Jahre erhalten. Eine Genehmigung zur Wiederbepflanzung kann beim zuständigen Regierungspräsidium (Verlängerung) bis zum Ende des zweiten Weinwirtschaftsjahrs auf die Rodung folgend gestellt werden. Hierauf wird eine Genehmigung für weitere drei Jahre ab Genehmigungsdatum ausgestellt. Hieraus ergibt sich eine maximale Dauer von ca. 5 Jahren.

Alternativ kann bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) eine neue Genehmigung beantragt werden, deren Umfang allerdings auf 0,3 % der deutschen Rebfläche (etwa 300 ha) je Jahr beschränkt ist.

15. inwiefern sie Aktivitäten plant oder bereits durchgeführt hat, um Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf aufgelassenen Weinbergen zu fördern.

Zu 15.:

Bislang wurden seitens der Landesregierung keine Aktivitäten unternommen oder geplant, welche gezielt Photovoltaikanlagen in aufgelassenen Weinbergen fördern.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz